



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Wohnsitzzuständigkeit für Kinderschutzmassnahmen und Kostentragung

I. Ausgangslage

A., geb. 1994, platziert im Berufsbildungsheim X Kanton M, in Ausbildung.

B., geb. 1996, platziert im Berufsbildungsheim X Kanton M, in Ausbildung.

Die Eltern der beiden Brüder sind extrem zerstritten und agierten in den letzten Jahren ihre Konflikte über die beide Söhne aus. Beide Eltern sind mit der Erziehung überfordert.

Am 14. Februar 2008 wurde für beide Brüder eine Beistandschaft gem. Art. 308 Abs. 1 und 2. ZGB errichtet. Am 21. Februar 2011 wurde diese mit Entscheid des Bezirksgerichts NN durch einen Obhutsentzug nach Art. 310 ZGB ergänzt.

Die beiden Brüder hatten zuletzt bei der Mutter in der Gemeinde P. im Kanton ZZ. ihren gesetzlichen Wohnsitz.

Mit Scheidungsurteil vom 20. Oktober 2012 hat das Bezirksgericht NN die elterliche Sorge unter gleichzeitigem Entzug der elterlichen Obhut dem Vater zugeteilt, der in der Gemeinde O. im Kanton ZZ. wohnt. Gemäss Scheidungsurteil hat die Mutter mangels Leistungsfähigkeit dem Vater keinen Unterhalt zu bezahlen. Auf die Festsetzung eines konkreten Besuchsrechts wurde im Scheidungsurteil verzichtet. Die Gemeinde O. hat es mit Bezug auf Art. 25 ZGB abgelehnt, die beiden Brüder am Wohnsitz des Vaters anzumelden. Die Brüder sind somit nach wie vor am Wohnsitz der Mutter in P. gemeldet. Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde P. hat die KESB des Kantons ZZ. um Klärung gebeten, wo die Kinder den gesetzlichen Wohnsitz haben. Die KESB hat noch nicht geantwortet.

Am 26. Februar 2013 hat die KESB des Kantons ZZ. eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 Abs. 1 ZGB für den inzwischen volljährigen A. angeordnet.

Die Mutter ist seit Januar 2013 nicht mehr für die Bezahlung der Krankenkassenrechnungen der beiden Söhne zuständig; die Rechnungen der Krankenkasse gehen an den Vater. Laut Auskunft der Ausgleichskasse ZZ. muss der Antrag auf Prämienverbilligung (Einreichungsfrist 30.04.2013) von dem Elternteil gestellt werden, bei dem die Kinder am 01.01.2013 ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten; d.h. von der Mutter, obwohl die Mutter die Prämien der Kinder für 2013 nicht mehr bezahlt. Laut Auskunft der Ausgleichskasse wird die Prämienverbilligung, wenn sie erst nach dem 30.09.2013 ausgezahlt wird, nicht an die Krankenkasse, sondern auf das Konto des Antragstellers ausgezahlt.

Die Platzierungskosten werden über KüG finanziert. Für die Nebenkosten und für aussergewöhnliche Auslagen sind laut tel. Auskunft der KESB die Eltern zu ständig.

Die Mutter hat ein unregelmässiges Einkommen und erhält je nach Einkommen zeitweise Sozialhilfe. Der Vater ist nicht sozialhilfebedürftig, hat aber nach eigenen Angaben nur geringes Einkommen.

Der Vater sieht sich aufgrund seiner persönlichen Situation nicht in der Lage, die Söhne an Wochenenden und während der Ferien bei sich aufzunehmen. Der Vater zeigt wenig Bereitschaft, für zusätzliche Kosten aufzukommen und verweist darauf, dass die Söhne nicht an seinem Wohnsitz angemeldet werden können. Die Brüder verbringen einen Grossteil der Wochenenden und Ferien bei der Mutter.

Die ungeklärten Rechtsfragen führen zu weiteren Spannungen zwischen den geschiedenen Eltern und zu Unsicherheiten bei den beiden Brüdern.

II. Frage

Mir als Beistand der beiden Brüder stellen sich folgende Fragen:

1. In welcher Gemeinde haben die Brüder ihren gesetzlichen Wohnsitz?
2. Könnte oder müsste der Wohnsitzwechsel rückwirkend ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Zuteilung der elterlichen Sorge an den Vater erfolgen?
3. Welche Instanz ist zuständig und entscheidungsberechtigt, wenn die beiden Gemeinden sich bezüglich des gesetzlichen Wohnsitzes nicht einigen?
4. Wer ist berechtigt, von dieser Instanz eine rechtsverbindliche Entscheidung bezüglich des gesetzlichen Wohnsitzes zu verlangen?
5. Gehe ich recht in der Annahme, dass der Unterstützungswohnsitz für beide Brüder bis zum Ende der Platzierung bei der Mutter in P. bleibt?
6. Gehe ich recht in der Annahme, dass bei der Mutter die Kosten, die ihr durch den häufigen Aufenthalt der beiden Söhne in ihrem Haushalt entstehen, bei der Berechnung der Sozialhilfe berücksichtigt werden müssen?
7. Gehe ich recht in der Annahme, dass der Vater aufgrund der Sorgerechtszuteilung auch nach der Volljährigkeit für beide Söhne bis zum Ende der Ausbildung unterhaltspflichtig ist und für die Nebenkosten der Platzierung und für begründete Sonderausgaben aufzukommen hat?
8. Falls die KESB ergänzende kinderschutzrechtliche Massnahmen (z.B. Verpflichtung der Brüder an einem gewaltspezifischen externen Kursprogramm teilzunehmen) anordnet, wer muss für die Kosten aufkommen, bzw. wie kann verhindert werden, dass eine sinnvolle und notwendige Massnahme verzögert wird, weil weder eine Gemeinde noch die Eltern bereit sind, sich an den Kosten zu beteiligen?
9. In welchen Bereichen ergibt sich durch die Volljährigkeit von A. eine andere rechtliche Beurteilung als beim noch minderjährigen Bruder?
10. Ist es sinnvoll für den minderjährigen B. bei der KESB eine Erweiterung des Mandats mit der Vollmacht zu beantragen, dass ich als Beistand B. in finanziellen Anliegen vertreten und finanzielle Ansprüche im Interesse von B. gegenüber den Eltern einklagen kann?
11. Welche Möglichkeiten habe ich als Beistand, zur Klärung der rechtlichen Situation beizutragen?
12. Welche sonstigen Empfehlungen sollte ich als Beistand beachten?

III. Erwägungen

Aufgrund des geschilderten Sachverhalts zunächst folgende Vorbemerkungen:

1. Hinfall von Kinderschutzmassnahmen und Konsequenz

Die Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB und der Obhutentzug gemäss Art. 310 ZGB sind mit der Volljährigkeit von A. von Gesetzes wegen dahingefallen. Damit besteht zwischen dem Pflegeplatz und der KESB nur noch bezüglich des noch minderjährigen B. ein Pflegeverhältnis mit einem dieses begründenden Pflegevertrag. Auch die Kostengutsprache, die sich aus dem gestützt auf Art. 315a ZGB gerichtlich verfügten Obhutentzug ergab (BGE 135 V 134), gilt nur noch für B. Bezüglich A., welcher offenbar immer noch im Berufsbildungsheim ist, muss die Unterbringung und Schulung neu vertraglich geregelt werden. Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob die Kosten nach kantonalem Recht von der Schulgemeinde oder der SH bezahlt werden.

2. Wohnsitz der Kinder nach der Scheidung der Eltern

Der Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge eines Elternteils leitet sich zwingend vom Wohnsitz des Sorgeinhabers ab, und zwar unabhängig davon, ob ihm die Obhut entzogen wurde oder nicht (Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, Art. 162 N. 34/13). Ob mit oder ohne Anmeldung (die Anmeldung ist nicht konstitutiv für die Wohnsitznahme) war seit der Sorgerechtszuteilung durch das Gericht grundsätzlich der zivilrechtliche Wohnsitz des Vaters auch der zivilrechtliche Wohnsitz der beiden Söhne, mithin die Gemeinde O. (zur Wohnsitzdefinition bei Kindern in allen erdenklichen Variationen vergl. im Übrigen Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, Art. 162 N. 34-34/27a). Bezüglich des 1996 geborenen Sohnes B. ist das unzweideutig, bezüglich des 1994 geborenen Sohnes A. liegt aber eine besondere Situation vor, wie nachfolgend zu zeigen ist.

3. Wohnsitz des volljährig gewordenen Sohnes

Es ist aufgrund Ihrer Schilderung davon auszugehen, dass A. im Kanton M keinen Wohnsitz begründen kann, weil er sich im Berufsbildungsheim zu einem Sonderzweck aufhält (Art. 26 ZGB). Demnach perpetuiert sich sein bisheriger Wohnsitz (Art. 24 ZGB). Fraglich ist, ob dies die Gemeinde O. (Wohnsitz Vater) oder die Gemeinde P. (Wohnsitz Mutter) sei:

Die Ehe der Eltern wurde am 20. Oktober 2012 geschieden. Nach Angaben des Sozialdienstes Cham wurde dieser Entscheid am 20. November 2012 rechtskräftig, mithin 3 Tage nach Erreichen der Volljährigkeit von A. Wenn nicht das Datum des Urteils, sondern das (ungewisse) Datum der Rechtskraft massgeblich ist, ist anzunehmen, dass A. bei seinem Vater nie zivilrechtlichen Wohnsitz begründen konnte, weil im Zivilprozess die Rechtskraft grundsätzlich nicht zurückbezogen wird auf den Urteilszeitpunkt (MARKUS KRIECH, DIKE-Kommentar zur ZPO, Art. 236 N 22). Diese Praxis steht im Gegensatz zu den Regelungen im Strafprozess (Art. 437 Abs. 2 StPO) und in der Verwaltungspraxis (MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum VRPG des Kt. Bern, Art. 27 N 9), mithin auch der Praxis im Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren, wel-

ches ein merkwürdiges Zwischengebilde zwischen privatem und öffentlichem Recht darstellt (Peter Tuor, Das neue Recht, 1912 S. 217, zitiert nach Cottier/Steck in Fampra.ch 4/2012 S. 982) und welche eine Rechtskraftbescheinigung auf den Entscheidzeitpunkt zurückbeziehen. Das Bundesgericht attestiert dem Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren öffentlich-rechtlichen Charakter in engem Zusammenhang mit dem Zivilrecht (BGer 5A_620/2012 vom 29. Oktober 2012; BGE 133 III 645 E. 2.2. S. 645), weshalb die Regeln der ZPO nicht unbesehen, sondern nur sinngemäss, d.h. soweit sie Sinn machen, anwendbar sind.

Es wäre zudem denkbar, dass die Rechtskraft im vorliegenden Fall früher eingetreten wäre, nämlich dann, wenn das Scheidungsurteil lediglich mündlich oder mittels Dispositiv eröffnet worden ist (Art. 239 ZPO), was im Kinderschutz allerdings nicht zulässig wäre, und die Parteien nicht innert 10 Tagen eine schriftliche Begründung verlangt hätten. Diesfalls würde das Urteil nach 10 Tagen rechtskräftig (Art. 239 Abs. 2 ZPO, Art. 336 Abs. 1 lit. a ZPO). Vorzeitig konnte das Urteil ausserdem durch ausdrücklichen Verzicht der Parteien auf Erhebung eines Rechtsmittels in Rechtskraft erwachsen (MARKUS KRIECH, DIKE-Kommentar zur ZPO, Art. 236 N 21). Nun gilt aber aus Praktikabilitätsgründen nicht die (allenfalls zufällig datierte) Rechtskraftbescheinigung, sondern der Urteilszeitpunkt als massgebliches Datum zum Eintritt einer Neugestaltung von Rechtsverhältnissen (Eintragung der Vaterschaft oder Eintragung der Scheidung im Zivilstandsregister mit Datum des rechtskräftig gewordenen erstinstanzlichen Urteils, wenn kein Rechtsmittel ergriffen wurde). So ist in der Kindes- und Erwachsenenschutzpraxis die Massnahme immer ab Entscheiddatum gültig, das Inventar ist per Entscheiddatum zu errichten, die Berichtsperiode erstreckt sich von der Massnahmenerrichtung (bzw. Ernennung) bis Abschluss der Periode.

Die Frage, ob Sohn A. am zivilrechtlichen Wohnsitz des Vaters in der Gemeinde O. Wohnsitz begründet hat oder sich jener der Gemeinde P. (Wohnsitz der Mutter) perpetuiert, entscheidet sich damit an der Frage, per welchem Datum dem Vater die elterliche Sorge aufschiebend bedingt zugeteilt worden ist. Meines Erachtens war dies nicht per Datum der Rechtskraftbescheinigung, sondern per Datum des Urteils.

4. Zivilrechtlicher Wohnsitz und Unterstützungswohnsitz im Kt. M

Gemäss § 9 SHG ist die Sozialhilfe in erster Linie Sache der Einwohner- und Bürgergemeinden. Sie leisten Sozialhilfe für ihre Einwohner, soweit nicht die Bürgergemeinden zuständig sind, weil Bürgerort und Wohnsitz zusammenfallen (§ 27 f. SHG). Gemäss § 31 SHG gelten die Bestimmungen des ZUG sinngemäss auch für die Regelung innerkantonaler Unterstützungsfragen, soweit diese nicht anderwärts geregelt sind. Aus Sicht des Schreibenden gibt es nach dem Wortlaut des Gesetzes in der kantonalen örtlichen Zuständigkeitsregelung (Einwohner- oder Bürgergemeinde) keine Lücken, welche durch das ZUG gefüllt werden müssten. Daher können insbesondere die Regelungen der Unterstützungszuständigkeit für Minderjährige, die dauernd fremdplatziert sind, nicht aus dem ZUG hergeleitet werden. Zu keinem andern Schluss führen die Bestimmungen in § 32 und 33 SHG über die Kostentragung, welche ausdrücklich auf den zivilrechtlichen Wohnsitz und nicht auf den Unterstützungswohnsitz nach ZUG verweisen. Das Handbuch Sozialhilfe präzisiert auf S. 9 Ziff. A.3: *Sie (die Kostentragung) richtet sich nach den §§ 32 und 33 SHG im innerkantonalen Verhältnis,*

nach den Art. 14 ff. ZUG im interkantonalen Verhältnis.

§ 31 SHG beschränkt sich auf andere Bereiche als die Definition des innerkantonalen Unterstützungswohnsitzes, die gegebenenfalls im SHG nicht abschliessend geregelt sind. Dieser Schluss ist insbesondere anhand eines Vergleichs mit andern Kantonalen SHG-Bestimmungen zu ziehen, welche die ZUG-Regelung übernommen haben.

Im Gegensatz zur m.E. abschliessenden Zuständigkeitsregelung im Kt. ZG sagt der Kt. AG in § 6 Abs. 3 SPG: „Für die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes und des Aufenthaltsortes gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977 2).“

Der Kanton Luzern hat in § 5 Abs. 1 SHG eine ähnlich klare Regelung mit Verweis auf das ZUG wie Aarau:
Örtliche Zuständigkeit:

„Zuständig für die Sozialhilfe ist die Einwohnergemeinde⁴ am Wohnsitz des Hilfebedürftigen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977.“

Zürich seinerseits hat die ZUG-Regelung quasi wörtlich ins eigene SHG übernommen, was ebenfalls keine Zweifel offen lässt.

Andererseits knüpft das SHG Kt. BE an den zivilrechtlichen Wohnsitz an (Art. 46 SHG) und hat damit eine innerkantonale Zuständigkeitsregelung wie der Kt. Zug.

Allerdings scheint der Kt. ZG mit seinem Verweis in § 31 über die subsidiäre Anwendbarkeit des ZUG für die Regelung innerkantonaler Unterstützungsfragen, soweit diese nicht anderwärts geregelt sind, eine Übernahme der ZUG-Bestimmungen zum Unterstützungswohnsitz beabsichtigt zu haben. So jedenfalls meint es das Handbuch Sozialhilfe unter Kap. G. 1.2.3: *Der nach dem ZUG bestimmte Unterstützungswohnsitz gilt nur im Verhältnis unter den Kantonen. Innerhalb des Kantons Zug ist der Wohnsitzbegriff und die entsprechenden Regelungen des ZUG gestützt auf § 31 SHG aber ebenfalls sinngemäss anwendbar.*

Eine Herleitung dieser Behauptung im Handbuch fehlt. Wie dargelegt lässt sie sich aber auch nicht aus dem Gesetzestext ableiten. Möglicherweise bieten die Gesetzesmaterialien, auf welche der Unterzeichnende keinen Zugriff hat, diesbezüglich weitere Hinweise. Wenn nicht, scheint mir die Darlegung unter Kap. G.1.2.3 des Handbuchs unzutreffend.

Ihre Fragen können deshalb wie folgt beantwortet werden:

1. In welcher Gemeinde haben die Brüder ihren gesetzlichen Wohnsitz?

Sohn B. in der Gemeinde O., Sohn A. ebenfalls, wenn für die Zuteilung der elterlichen Sorge das Urteilsdatum massgeblich ist und nicht jenes der Rechtskraftbescheinigung. In der vormundschaftlichen Praxis gilt jeweils das Entscheiddatum unter der suspensiven Bedingung der Rechtskraft nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (oder früher bei Verzicht der Parteien auf Einlegen eines Rechtsmittels). Folgt man der Auslegung des

Sozialdienstes Cham (Massgeblichkeit der Rechtskraftbescheinigung), so perpetuiert sich sein Wohnsitz des volljährigen Sohnes in der Gemeinde P. Nach Meinung des Unterzeichneten kann aus Praktikabilitätsgründen nicht auf das Rechtskraftdatum, sondern allein auf das Urteils- bzw. Entscheiddatum abgestellt werden, weshalb Sohn A. in O. zivilrechtlichen Wohnsitz hat, der gleichzeitig nach kantonalem SHG (§ 27 SHG) sein Unterstützungswohnsitz ist.

2. Könnte oder müsste der Wohnsitzwechsel rückwirkend ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Zuteilung der elterlichen Sorge an den Vater erfolgen?

Ja.

3. Welche Instanz ist zuständig und entscheidungsberechtigt, wenn die beiden Gemeinden sich bezüglich des gesetzlichen Wohnsitzes nicht einigen?

Wenn es um Streitigkeiten über den Unterstützungswohnsitz geht, entscheidet die Direktion des Innern (§ 30 Abs. 2 Bst. d SHG). Geht es um Streitigkeiten um den zivilrechtlichen Wohnsitz, hat die von der wohnsitzersuchenden Person angerufene Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde, welche die Wohnsitznahme bestreitet (mutmasslich der Gemeinderat), eine anfechtbare Verfügung zu erlassen, welche von den Betroffenen angefochten werden könnte. Soweit es sich um einen negativen Kompetenzkonflikt unter den Einwohnerkontrollbehörden handelt, müsste auf Antrag der einen Behörde (gleich welche) deren gemeinsame Aufsichtsbehörde die erforderliche Weisung erteilen, wer zuständig sei.

4. Wer ist berechtigt, von dieser Instanz eine rechtsverbindliche Entscheidung bezüglich des gesetzlichen Wohnsitzes zu verlangen?

Siehe Antwort 3.

5. Gehe ich recht in der Annahme, dass der Unterstützungswohnsitz für beide Brüder bis zum Ende der Platzierung bei der Mutter in P. bleibt?

Das wäre der Fall, wenn für kantonsinterne Wohnsitzwechsel nicht die Einwohnerregelung nach § 9 und 27 SHG massgeblich wäre, sondern das ZUG. Aus Sicht des Schreibenden liegt hier aber keine Regelungslücke vor, die mit dem ZUG (7 Abs. 3 lit.c) zu füllen ist. Aus diesem Grund fallen m.E. nach dem Wortlaut des Zuger SHG der zivilrechtliche Wohnsitz und der Unterstützungswohnsitz nach dem innerkantonalen Wohnsitzwechsel zusammen.

6. Gehe ich recht in der Annahme, dass bei der Mutter die Kosten, die ihr durch den häufigen Aufenthalt der beiden Söhne in ihrem Haushalt entstehen, bei der Berechnung der Sozialhilfe berücksichtigt werden müssen?

Mit der Platzierung der Kinder in das Berufsbildungsheim geht der Unterhaltsanspruch des Kindes kraft gesetzlicher Subrogation vom Kind auf das Gemeinwesen über (Art.289 Abs. 2 ZGB). Die KESB, welche die Verantwortung für die Regelung der Platzierung auch dann trägt, wenn das Gericht im Rahmen von ehe-

rechtlichen Verfahren Kindesschutzmassnahmen verfügt hat (Art. 315a Abs. 1 letzter Satz ZGB), muss nebst der Unterbringung auch die übrigen Belange der Kinderbetreuung regeln, soweit diese mit Art. 310 ZGB in Zusammenhang steht. Dazu gehören insbesondere auch die Wochenend- und allenfalls Ferienaufenthalte bei der Mutter und beim Vater. Im Rahmen der Unterhaltspflicht (Art. 276 ZGB) müssen die Eltern entsprechend ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten (Art. 285 ZGB) zur Finanzierung beitragen, in concreto muss der Versorger mit den Eltern Kostenbeteiligungen und Entschädigungen vereinbaren. Mangels Einigung könnte das Sozialhilfe leistende Gemeinwesen (BGE 135 V 134) die Beteiligung der Eltern gerichtlich einklagen (Art. 279 ZGB).

7. Gehe ich recht in der Annahme, dass der Vater aufgrund der Sorgerechtszuteilung auch nach der Volljährigkeit für beide Söhne bis zum Ende der Ausbildung unterhaltspflichtig ist und für die Nebenkosten der Platzierung und für begründete Sonderausgaben aufzukommen hat?

Die Unterhaltspflicht der Eltern besteht unabhängig ihrer elterlichen Sorge. Sobald das Kindesverhältnis festgestellt ist, werden die Eltern unterhaltspflichtig, mit andern Worten ist nicht die elterliche Sorge, sondern das Kindesverhältnis der Rechtsgrund der Unterhaltspflicht. In welchem Ausmass die Eltern an den Unterhalt beitraten müssen, beurteilt sich nach den Kriterien des Art. 285 ZGB, d.h. nach den Bedürfnissen des Kindes, der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern, dem Vermögen und den Einkünften des Kindes und dem Beitrag an die Betreuung des Kindes. Diese Unterhaltspflicht besteht auch über die Volljährigkeit hinaus, bis das Kind eine erste ordentliche Ausbildung abgeschlossen hat (Art. 277 Abs. 2 ZGB).

8. Falls die KESB ergänzende kindesschutzrechtliche Massnahmen (z.B. Verpflichtung der Brüder an einem gewaltspezifischen externen Kursprogramm teilzunehmen) anordnet, wer muss für die Kosten aufkommen, bzw. wie kann verhindert werden, dass eine sinnvolle und notwendige Massnahme verzögert wird, weil weder eine Gemeinde noch die Eltern bereit sind, sich an den Kosten zu beteiligen?

Bezüglich des volljährigen Sohnes kann die KESB keine Kindesschutzmassnahmen mehr treffen. Massnahmen für den minderjährigen Sohn, welche von der KESB angeordnet werden, und welche Kosten auslösen, sind von der Sozialhilfe des Unterstützungswohnsitzes zu bezahlen, soweit der Kanton keine eigene Kostenübernahme gesetzlich verankert hat. Die Anordnungen der KESB sind für die Sozialhilfe bindend (BGE 135 V 134). Wenn sich auch therapeutische Unterstützung für den volljährigen Sohn aufdrängen und dieser damit einverstanden ist, ist eine Kostenlösung mit der Sozialhilfe auszuhandeln. Widersetzt sich die Sozialhilfe, obwohl diese Unterstützung notwendig ist, wäre eine entsprechende Verfügung durch den jetzigen Vertretungsbeistand anzufechten, soweit er dazu von der KESB ermächtigt worden ist (Art. 394 i.V.m. 391 und Art. 416 Ziff. 9 ZGB).

9. In welchen Bereichen ergibt sich durch die Volljährigkeit von A. eine andere rechtliche Beurteilung als beim noch minderjährigen Bruder?

Der volljährige A. untersteht keiner Kindesschutzmassnahme mehr. Für ihn ist die Finanzierung des Berufsschulheimes neu zu regeln (je nach kantonalem Recht über die Schulgemeinde oder die Sozialhilfe unter

Kostenbeteiligung der Eltern entsprechend deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Lebensstellung, Art. 285 ZGB). Die Eltern sind dem volljährigen Sohn (bzw. gegenüber dem subrogierenden Gemeinwesen) gegenüber solange unterhaltspflichtig, bis er eine erste ordentliche Ausbildung abgeschlossen hat (Art. 277 Abs. 2 ZGB).

10. Ist es sinnvoll, für den minderjährigen B. bei der KESB eine Erweiterung des Mandats mit der Vollmacht zu beantragen, dass ich als Beistand B. in finanziellen Anliegen vertreten und finanzielle Ansprüche im Interesse von B. gegenüber den Eltern einklagen kann?

Nein, das ist aufgrund der erfolgten Subrogation nicht Sache des Kindes, vertreten durch den Beistand, sondern Sache des Gemeinwesens. Hingegen ist es sinnvoll, wenn Sie als Beistand den Auftrag haben, das Kind in allen Belangen der persönlichen Betreuung zu vertreten, damit seine Ansprüche gegenüber dem Pflegeplatz und dem Versorger genügend vertreten sind.

11. Welche Möglichkeiten habe ich als Beistand, zur Klärung der rechtlichen Situation beizutragen?

Zur Klärung der rechtlichen Situation braucht es die entsprechenden Rechtskenntnisse. Professionelle Stellen müssen sich über entsprechende externe Beratung absichern, wenn sie keinen eigenen Rechtsdienst haben. In der Regel können Ihnen aber die kantonalen Aufsichtsbehörden die nötige Unterstützung gewährleisten.

12. Welche sonstigen Empfehlungen sollte ich als Beistand beachten?

Wenn Kinder von KESB platziert worden sind, ist immer die Rollenteilung im Auge zu behalten. Vertragspartner sind die KESB und der Pflegeplatz. Der Beistand muss die Interessen des betroffenen Kindes ins Licht rücken und mithelfen, dass diese im Pflegevertrag genügend abgedeckt sind. Der Beistand ist aber weder verlängerter Arm des KESB noch ist er der Anwalt der KESB, welcher gegen die Eltern Unterhaltsbeteiligungen durchsetzen muss. Zwar ist in der Praxis üblich, dass Beistände dazu veranlasst werden, mit Eltern Elternbeiträge auszuhandeln. Das kann man als pädagogisch sinnvoll erachten, weil man diesen Teil auch als erzieherische Komponente verstehen kann. Beistände müssen das aber mit der nötigen Gelassenheit angehen und – wenn sie mit den Eltern nicht handelseinig werden – die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs der KESB beziehungsweise der Sozialhilfe überlassen. Sie müssen sich das Terrain offen lassen, mit Kind und Eltern weiterhin als Erziehungsbeistand zu arbeiten und nicht in antizipierender Weise den Betriebsbeamten spielen.